

# **Maschinenrichtlinie 2002/42EG wird abgelöst durch die Maschinenverordnung 2023/1230**

Was bedeutet das?  
Was ändert sich?  
Welche Dokumente ändern sich?

## Inhalt des Beitrages

1. Rechtsgrundlage
2. Inkrafttreten und Fristen
3. Was ändert sich generell / Rechte und Pflichten  
Hersteller und Betreiber
4. Dokumente: Was ändert sich?

## 1. Rechtsgrundlage

29.6.2023 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 165/1

I

(Gesetzgebungsakte)

### VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2023/1230 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 14. Juni 2023

über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und  
des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates  
(Text von Bedeutung für den EWR)

— DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Mit dem Erscheinen des Amtsblatts der EU L165/1 vom 29.06.2023 wurde die Ablösung der Maschinenrichtlinie 2006/42 EG durch die neue Maschinenverordnung 2023/1230 in Kraft gesetzt. Hierzu heißt es im Abschnitt 4 des Amtsblatts

*Da die Vorschriften, in denen die Anforderungen an Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, festgelegt sind, insbesondere die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen und die Konformitätsbewertungsverfahren, für alle Akteure in der Union einheitlich gelten müssen und keinen Raum für eine abweichende Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bieten dürfen, sollte die Richtlinie 2006/42/EG durch eine Verordnung ersetzt werden.*

[\\*Amtsblatt 165/1 29.06.2023](#)

Am 22.05.2023 wurde mit großer Mehrheit diese Verordnung verabschiedet. Mit endgültiger Unterzeichnung am 14.06.2023 und dem Erscheinen im Amtsblatt ist diese Verordnung aktiv.

## 2. Inkrafttreten und Fristen

- Bei dieser Verordnung gibt es die sogenannte Stichtagsregelung.
- Bekannte Übergangsfristen wie man das von den Normen oder anderen Richtlinien kennt ist Seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen.
- Stichtag ist der **20.01.2027**  
Bis zum 20.01.2027 ist somit die MRL 2006/42EG anzuwenden. Ab den Stichtag ist dann die Maschinen-VO 2023/1230 an zuwenden.
- Stellt sich die Frage:  
**Dürfen die Maschinenverordnung und die Maschinenrichtlinie gemeinsam angewendet werden?**  
Die Antwort ist Nein.  
Es handelt sich bei dem Inkrafttreten der Verordnung tatsächlich um einen Stichtag.  
Projekte die über den Stichtag hinaus gehen sollten daher schon nach der neuen Maschinenverordnung abgewickelt werden. Projekte die vor dem 27.01.2027 in Betrieb genommen werden noch nach der alten MRL.  
Alle Projekte die vor dem 20.01.2027 in Verkehr gebracht werden bekommen eine Konformitätserklärung nach alter MRL 2006/42EG und alle Projekte nach dem 20.01.2027 eine Konformitätserklärung nach MVO 2023/1230.

Hersteller können aber zusätzliche Anforderungen aus der MVO, die nicht in der Maschinenrichtlinie vorhanden sind, aber jetzt schon anwenden. (z.B. Sicherheit)

Eine Mischung der Konformitätsbewertungsverfahren beider Gesetzestexte ist **nicht** vorgesehen.

### 3. Was ändert sich generell

➤ Die Verordnung gilt für Maschinen und folgende dazu gehörende Produkte.

- auswechselbare Ausrüstungen
- Sicherheitsbauteile;
- Lastaufnahmemittel;
- Ketten, Seile und Gurte;
- abnehmbare Gelenkwellen

*diese Baugruppen und die unvollständigen Maschinen werden jetzt als „in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Produkte“ bezeichnet.*

➤ Sofort erkennt man das sich die Reihenfolge der Anhänge geändert hat.

So sind die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen jetzt nicht mehr im Anhang I sondern im Anhang III  
Da sich der Inhalt der Anhänge eher nicht groß verändert hat, kann man über die Sinnhaftigkeit dieser Änderung streiten.

➤ Die nicht erschöpfende Liste der Sicherheitsbauteile ist jetzt im Anhang II zu finden  
hier wurde hinzu gefügt:

- Software
- und digitale Bauteile die für sich allein stehen, und Sicherheitsfunktionen ausführen.

### 3. Was ändert sich generell

- War bisher der Hersteller verpflichtet erkannte Produktrisiken zu melden, trifft diese Pflicht jetzt, Hersteller, Importeure und Händler gleichermaßen. (*New legislative framework*)
- Die neue Maschinenverordnung hält sich an der New legislative Framework

**Der New legislative Framework regelt:**

1. Er bestimmt die Regeln für die **Konformitätsbewertung**, bei der geprüft wird, ob ein Produkt den EU-Vorschriften und -Normen entspricht.
2. Er legt fest, welche Organisationen überhaupt prüfen dürfen – und wer die Prüfenden überprüft. Gibt also den Rahmen für die **Akkreditierung** vor.
3. Er regelt die **Marktüberwachung**, damit nicht konforme Produkte identifiziert und ggf. vom Markt genommen werden können.

- Das heißt, Importeure und Händler, sind jetzt mit in das Maschinenrecht aufgenommen wurden.

### 3. Was ändert sich generell

Der Dauerbrenner „**wesentliche Veränderung**“ wurde jetzt endlich kodifiziert.

*„systematische Zusammenstellung der Rechtssätze eines Rechtsgebiets in einem einheitlichen Gesetzeswerk“*

- ❖ Großes offenes Thema der Maschinenrichtlinie war immer welche Änderungen an Maschinen nach dem Inverkehrbringen oder nach der Erstinbetriebnahme vorgenommen werden dürfen. Und das ohne ein neues Konformitätsbewertungsverfahren durchführen zu müssen.  
In der MRL 2006/42 EG gab es dazu keine klare Abgrenzung. Lediglich im Leitfaden zur MRL (Blue Guide) oder dem Integrationspapier des Arbeitsministeriums gab es Anmerkungen wie vorzugehen ist, bei der Bewertung der Sache.
- ❖ In der Maschinenverordnung sind diese Integrationshilfen jetzt mit aufgenommen worden.
- ❖ Eine wesentliche Veränderung ist jetzt:  
jede vom Hersteller nicht vorgesehene oder geplante physische (oder digitale) Veränderung zu verstehen, die nach dem Inverkehrbringen bzw. nach der Inbetriebnahme vorgenommen wird. Diese Veränderung muss eine neue Gefährdung schaffen oder ein bestehendes Risiko erhöhen, so dass neue Schutzmaßnahmen erforderlich werden.
- ❖ Weiter neu ist:  
Jede Person die eine wesentliche Veränderung vornimmt wird ausdrücklich zum Hersteller mit allen damit verbundenen Pflichten die sich aus der MVO Art. 10 ergeben.  
[Artikel 10 MVO](#)
- ❖ Unvollständige Maschinen sind davon ausgenommen.

### 3. Was ändert sich generell

- Neu ist auch, dass im Anhang III jetzt Cybersicherheit und künstliche Intelligenz mit aufgenommen wurde. Hier werden Hersteller verpflichtet Sorge zu tragen dass die Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sind die vor unbeabsichtigte oder vorsätzliche Angriffe schützen.
- Hersteller müssen die Lernphase der KI in der Risikoanalyse mit aufnehmen, dabei die Grenzen des Lernens der KI im Voraus festlegen und dies auch mit Schutzmaßnahmen absichern.
- Leider ist das Verschmelzen der europäischen KI-Verordnung mit der MVO nicht gelungen was in Zukunft wieder dazu führen kann das es Unklarheiten gibt.



#### 4. Dokumente: Was ändert sich

- Auch im Bereich der Dokumentation gibt es Änderungen  
Die Digitalisierung hält auch hier Einzug.  
Aber eben nicht bei allen Dokumenten
- Während Konformitätserklärung oder Einbauerklärung jetzt in digitaler Form bereits gestellt werden dürfen, ist das bei den umfangreichen Betriebsanleitungen nicht immer der Fall.  
Lediglich bei B2B Maschinen ist es grundsätzlich gestattet digitale Betriebsanleitungen zu liefern.  
Wenn der Endkunde die Ausführung in Papier wünscht, muss diese weiterhin in Papierform ausgehändigt werden.  
Ist das Produkt bereits gekauft, und der Endkunde wünscht die Betriebsanleitung in Papierform, ist diese innerhalb eine Monats nachzureichen.
- Anders bei Nutzung des Produktes durch Privatpersonen. Hier müssen zumindest die Sicherheitsinformationen, weiterhin verpflichtend in Papierform der Maschine beigelegt werden.

## 4. Dokumente: Was ändert sich

### **Konformitätserklärung Änderungen:**

1. Aus EG-Konformitätserklärung und EG-Einbauerklärung Wird jetzt **EU**-Konformitätserklärung und **EU**-Erklärung  
Für vollständige Maschinen ist die korrekte Bezeichnung:  
**EU-Konformitätserklärung für Maschinen und dazugehörige Produkte (Nr....)  
nach Anhang V der MVO 2023/1230**  
Für unvollständige Maschinen ist die korrekte Bezeichnung:  
**EU-Erklärung (Nr....) über dein Einbau einer unvollständigen Maschine  
nach Anhang V der MVO 2023/1230**
2. Handelt es sich um Maschinen die zum Heben von Lasten (Kräne, Aufzüge etc.) ist der Einbauort der Maschine verpflichtend mit anzugeben.
3. Für unvollständige Maschinen die Angabe aller im Anhang III der MVO 2023/1230 eingehaltenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen.

**Nicht mehr enthalten:** ist die verpflichtenden Angabe des Dokumentenbevollmächtigten.

## 4. Dokumente: Was ändert sich

### **Technische Dokumente Änderungen:**

zu den bekannten technischen Unterlagen die in der MRL 2006/42 EG Angang VII zu finden waren bleiben diese weiterhin als Grundlage für die technische Dokumentation einer Maschine.

Hinzu gefügt werden müssen ab sofort:

(m)

der Quellcode oder die Programmierlogik der Schaltung der sicherheitsrelevanten Software zum Nachweis der Konformität der Maschine oder des dazugehörigen Produkts mit dieser Verordnung auf begründeten Antrag einer zuständigen nationalen Behörde, falls dies für die Überprüfung der Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III durch diese Behörden erforderlich ist;

(n)

bei sensorgestützten, ferngesteuerten oder autonomen Maschinen oder dazugehörigen Produkten, wenn der sicherheitsrelevante Betrieb durch Sensordaten gesteuert wird, gegebenenfalls eine Beschreibung der allgemeinen Merkmale, Fähigkeiten und Einschränkungen des verwendeten Systems, der Daten, der Entwicklungs-, Test- und Validierungsverfahren;

(o)

die Ergebnisse der an den Bau- und Zubehörteilen der Maschine oder des dazugehörigen Produkts vom Hersteller durchgeführten Prüfungen und Versuche, die notwendig sind, um festzustellen, ob die Maschine aufgrund ihrer Konzeption oder Bauart sicher zusammengesetzt und in Betrieb genommen werden kann.

## 5. Fazit Zusammenfassung

- 1) Die neue Maschinenverordnung kommt
- 2) Starttermin / Stichtag 20.01.2027
- 3) Security ist DAS Thema, auf das sich Hersteller von vernetzten Maschinen ("smarte Maschinen") vorbereiten sollten, da hier auch aus anderen Rechtsbereichen (Cyber Resilliance Act, Funkgeräterichtlinie) Anforderungen an Hersteller gestellt werden.
- 4) Hersteller, die ihre Prozesse nach der aktuellen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gut organisiert haben, sind gut für die neuen Anforderungen gewappnet.

### **Quellenverzeichnis:**

- Maschinenverordnung 2023/1230
- . Maschinenrichtlinie 2006/42EG
- ibf solutions
- NOERR
- Amtsblatt 165/1
- europäische Union